

re Forderung gestellt, daß die Nachrichten in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind. Wegen der generell höheren Gefährdung, die für die sozialistische Entwicklung in der DDR, für deren innere und äußere Sicherheit durch den Verrat geheimzuhalten-der Nachrichten eintreten kann, ist es notwendig, derartige Handlungen höher zu bestrafen. Deshalb kann gemäß § 99 (.2) StGB bei Yorliegen eines besonders schweren Falles eine lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe ausgesprochen v/erden.

Das Verschulden des Täters muß die Kenntnis umfassen, geheimzuhaltende Nachrichten an die im Tatbestand genannten Stellen ausgeliefert zu haben.

6. Der § 99 StGB wurde nicht als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Gemäß § 99 (3) StGB begründen jedoch Vorbereitung und Versuch strafrechtliche Verantwortlichkeit.

7. Der § 99 (4) StGB enthält einen obligatorischen Strafaufhebungsgrund für Täter, die in die DDR zurückkehren, sich den Sicherheitsorganen der DDR stellen und die Umstände ihrer Handlungen offenbaren. Durch die Handlungen des Täters dürfen jedoch keine schwerwiegenden Folgen eingetreten oder zu erwarten sein. Nur wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, ist von Strafe abzusehen.

Das Oberste Gericht stellt zur Anwendung des § 99 (4) StGB folgende Grundsätze auf:

"Offenbarung der Umstände der Handlung" im Sinne des § 99 Abs. 4 StGB ist gegeben, wenn der Täter von vornherein bereit war, alles darzulegen, was seine Handlungen im Sinne des § 99 Abs. 1, 2 StGB (landesverräterischer Treubruch) und deren Umstände betrifft, und bei seiner Vernehmung auch wahrheitsgemäß aussagt und nicht versucht, sein Verhalten zu verschleiern.

Ob durch einen landesverräterischen Treubruch in der Form der Nachrichtenübermittlung schwerwiegende Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind, hängt vom Inhalt und Umfang der Nachrichten sowie von ihrer Bedeutung ab, die sie für die verschiedenen Bereiche haben, denen sie zuzuordnen sind.